



An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Bearbeiter: Mag. Dr. Mario Pöstinger  
Tel: (+43 732) 77 20-134 54  
E-Mail: uanw.post@oee.gv.at

Linz, 31. Mai 2024

## zu AUWR-2024-95172/22-STA

**Windenergie Königswiesen - St. Georgen am  
Walde GmbH, Grein;  
Windpark Königswiesen - St. Georgen a.W.,  
Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 -**

### **Stellungnahme der Oö. Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die WE Königswiesen – St. Georgen am Walde GmbH, 4360 Grein an der Donau, beabsichtigt in den Gemeinden Königswiesen (Bezirk Freistadt) und St. Georgen am Walde (Bezirk Perg) einen Windpark aus 10 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m zu errichten.

Die maximale Gesamtleistung des Windparks wird mit 72 MW angegeben. Der Netzanschluss soll über drei 30-kV-Erdkabelsysteme zum Umspannwerk Friensdorf in der Gemeinde Wartberg ob der Aist erfolgen.

Das Vorhaben ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Zur Abklärung wichtiger Vorfragen insbesondere im Zusammenhang mit den notwendigen Untersuchungen und Erhebungen für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) wird ein Vorverfahren durchgeführt. Dazu wurde von der *Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH* ein UVE-Konzept (Projekt-Nr. 23 UIG 1109/01a vom 8.3.2024) ausgearbeitet und dieses von der UVP-Behörde mit der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme bis 31.5.2024 an die Oö. Umweltschutz übermittelt.

Im Vorverfahren sind insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens und des UVE-Konzepts aufzuzeigen, Angaben zum Untersuchungsrahmen hinsichtlich Gliederung in prioritär und nicht prioritär zu beurteilen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der UVE anzuführen.

### **Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum UVE-Konzept**

Der Standort des geplanten Windparks befindet sich im Weinsberger Wald im Bereich des sog. Stifter Forsts an der Landesgrenze zu Niederösterreich. Es handelt sich um ein großes geschlossenes und forstlich genutztes Waldgebiet der (unteren) montanen Höhenstufe mit einem naturraumtypischen Relief aus felsdurchsetzten Kuppen und vernässten Talungen.



Im Bereich der Anhöhen bzw. Höhenrücken sollen auf und rund um die sog. *Ganzenmauer* (897 m ü.A.) die insgesamt 10 geplanten Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m errichtet werden (s. Abb. 1).

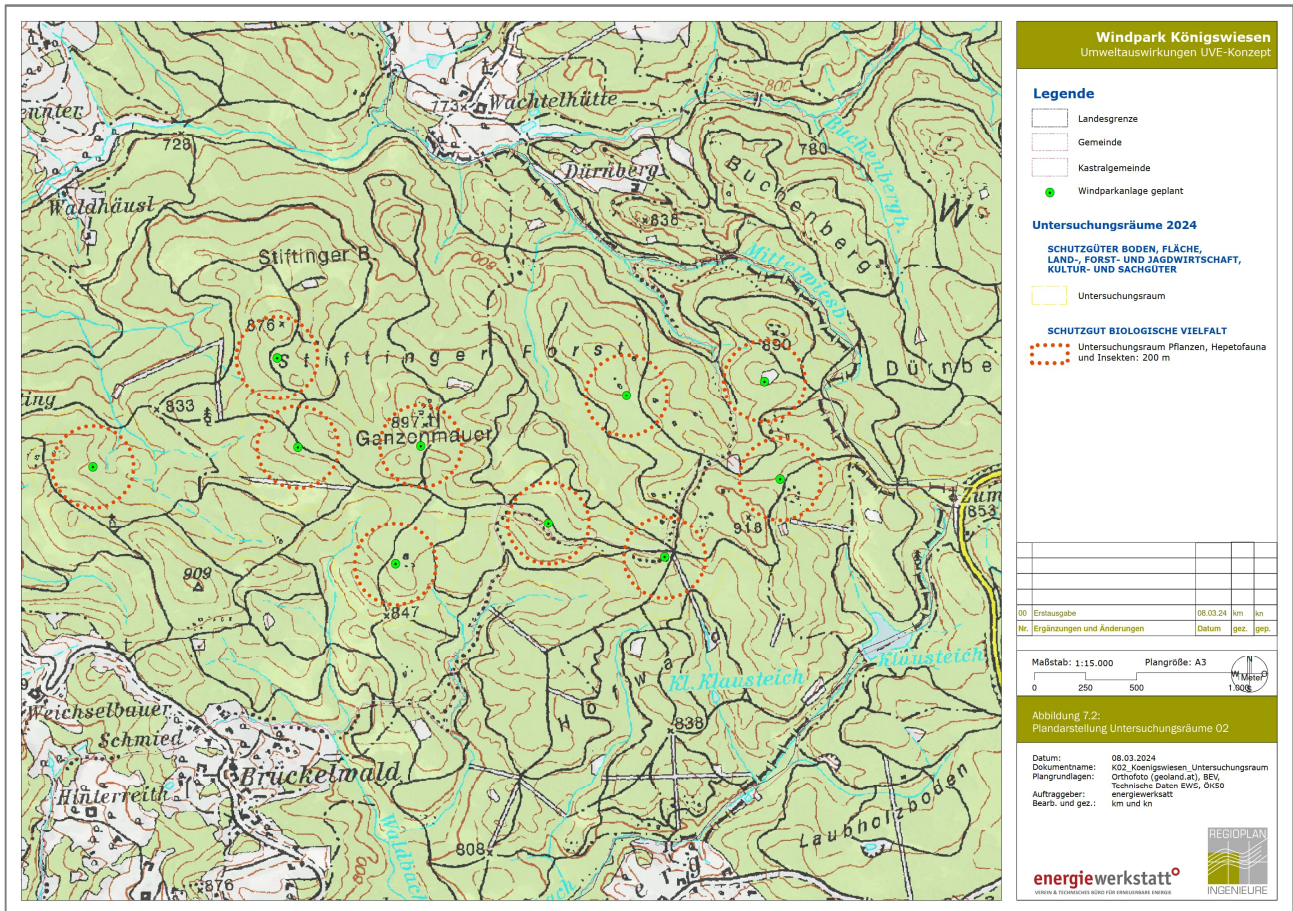


Abb. 1: Standort des Windparks im Stiftinger Forst (Quelle: UVE-Konzept)

Der größte Nord-Süd-Abstand zwischen den Windkraftanlagen beträgt rd. 1000 m, in West-Ost-Richtung sind es knapp 3400 m. Innerhalb des Windparks werden die Windkraftanlagen über 30-kV-Verkabelungen mit der Schaltstation verbunden. Von dort erfolgt die Ableitung über 30-kV-Erdkabelsysteme zum rd. 30 km Luftlinie entfernten Umspannwerk Friensdorf.

Im Zuge seiner Errichtung und für den weiteren Betrieb (Wartungsarbeiten) des Windparks werden bestehende Forstwege ausgebaut und Zufahrten neu angelegt. Befestigte Kranstellplätze werden dauerhaft, Montage- und Lagerflächen temporär errichtet. Die Zufahrt zum Windpark erfolgt über die niederösterreichische Gemeinde Altmelon.

Als Vorhabenszweck wird die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen angegeben.

Gemäß UVE-Konzept soll die Umweltverträglichkeitserklärung folgende Inhalte behandeln:

- Null-Variante und geprüfte alternative Lösungsmöglichkeiten
- Öffentliche Konzepte und Pläne
- Klima- und Energiekonzept
- Bodenschutzkonzept
- Maßnahmen
- Vorschläge zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle
- Grenzüberschreitende Auswirkungen
- Information der Öffentlichkeit

Zentraler Teil der Umweltverträglichkeitserklärung sind die Umweltuntersuchungen, deren Ergebnisse die Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des beabsichtigten Vorhabens darstellen.

Methodisch kommt die *RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen*<sup>1</sup> und die darin enthaltene *Ökologische Risikoanalyse* zur Anwendung. Beurteilt werden die in Abbildung 2 genannten Schutzgüter.

Schutzgut	Teilaspekt	Priorität	Begründung
Mensch	Siedlungsraum	prioritär	erhebliche Auswirkungen über die Wirkpfade Schall, Schattenwurf nicht auszuschließen
	Landwirtschaft	nicht prioritär	keine erheblichen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange erwartet
	Forstwirtschaft	nicht prioritär	keine erheblichen Auswirkungen auf überwirtschaftliche Waldfunktionen erwartet
	Jagdwirtschaft	nicht prioritär	keine erheblichen Auswirkungen auf jagdwirtschaftliche Belange erwartet
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Tiere	prioritär	Vorkommen geschützter Arten nicht auszuschließen
	Pflanzen	prioritär	Vorkommen geschützter Arten nicht auszuschließen
Boden	Boden	nicht prioritär	unter Berücksichtigung von Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf bodenschutzfachliche Belange erwartet
Fläche	Fläche	nicht prioritär	keine erheblichen Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung erwartet
Wasser	Grundwasser	no impact	voraussichtlich allenfalls unbedeutende Auswirkungen erwartet
	Oberflächengewässer	no impact	voraussichtlich allenfalls unbedeutende Auswirkungen erwartet
Klima/Luft	Klima	nicht prioritär	positive Auswirkungen erwartet
	Luftgüte	nicht prioritär	keine erheblichen Auswirkungen durch Luftschadstoff- bzw. Staubemissionen in der Bauphase erwartet
Landschaft	Landschaftsbild	prioritär	erhebliche Auswirkungen erwartet
	Erholung	prioritär	erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter	prioritär	erhebliche Auswirkungen auf archäologische Befunde nicht auszuschließen
	Sachgüter	nicht prioritär	unter Berücksichtigung von Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen erwartet

**Abb. 2: Liste der Schutzgüter, Priorisierung (Quelle: UVE-Konzept)**

Dabei wird unterschieden zwischen *prioritären* Schutzgütern, bei denen eine erhebliche Umweltauswirkung erwartet wird bzw. nicht gesichert ausgeschlossen werden kann, und *nicht-*

<sup>1</sup> Anmerkung: Im UVE-Konzept wird auf die Fassung aus dem Jahr 2008 verwiesen, aktuell ist jedoch jene aus dem Jahr 2017 (ergänzt um die 1. Abänderung vom 1.1.2022).



*prioritären* Schutzgütern, für die unerhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Diese Vorab-Kategorisierung bestimmt in Folge die Prüftiefe bzw. Maßnahmenplanung. Können (maßgebliche) Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, erfolgt ein sog. *no-impact-statement*.

Im ggst. UVE-Konzept wird für jedes Schutzgut bezogen auf einen konkreten Teilaspekt die Priorität festgelegt und eine sachliche Abgrenzung vorgenommen. Weiters wird der Untersuchungsraum definiert und dann die schutzgutspezifische Umsetzung der Methodik erläutert.

Anhand der Ergebnisse der Untersuchungen und Erhebungen erfolgt eine IST-Zustandsbewertung des Kriteriums Sensibilität (*gering, mäßig, hoch, sehr hoch*) und eine Beurteilung des Kriteriums Eingriffsintensität (*gering, mäßig, hoch, sehr hoch*). Durch Verknüpfung über eine Kriterienmatrix wird daraus die Eingriffserheblichkeit (*keine/sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch*) ermittelt. In Folge wird die Eingriffserheblichkeit der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt und daraus die Resterheblichkeit (= verbleibende Auswirkungen) beurteilt. Diese verbleibenden Auswirkungen werden wie folgt kategorisiert: *Verbesserung, keine bis sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch*.

Eine Zusammenführung der Einzelergebnisse nach einem frei wählbaren Methodikansatz soll schließlich Auskunft darüber geben, ob ein Schutzgut erheblich beeinträchtigt wird oder nicht. Daraus wird letztlich die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens abgeleitet.

## **Stellungnahme der Oö. Umweltschutzanstalt**

Vorab hält es die Oö. Umweltschutzanstalt für notwendig, die im UVE-Konzept vorgebrachten umweltrelevanten Angaben zum Vorhaben in einem neutralen Kontext (Einzelfallbezug) darzustellen.

Maßnahmen, die bewirken, dass die Treibhausgasemissionen reduziert werden, leisten einen Beitrag zum Umweltschutz. Diese in ihrer Gesamtheit nachvollziehbare und richtige Feststellung kann jedoch nicht zwingend für den jeweiligen Einzelfall gelten. Ein Vorhaben kann einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und trotzdem, aus anderen Gründen, nicht umweltverträglich sein. Dann gilt es festzustellen, ob der quantitative Beitrag zur Treibhausgasreduktion derart gewichtig ist, dass andere Umweltschutzinteressen (wie Naturschutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz etc.), die gegen das Vorhaben sprechen, dem Klimaschutz unterzuordnen sind.

Dabei gilt es besonders bei Windenergieanlagen bzw. Windparks zu bedenken, dass diese Anlagen für die Natur, die Landschaft und die Biodiversität, aber auch für den Menschen sehr wohl schwerwiegende nachteilige Auswirkungen haben und anderweitige (gesetzliche) Schutzbemühungen konterkarieren können. Windparks zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass die Windenergieanlagen einen im Vergleich zum unmittelbaren Eingriffsort (Anlagenstandort) unverhältnismäßig großen Wirkraum aufspannen.

Mindestabstände zu bewohntem Gebiet sind gesetzlich geregelt. Damit kann über weite Bereiche ein direkter Konflikt mit dem Schutzgut Mensch (Teilaspekt Siedlungsraum) vermieden werden. Gleichzeitig bewirken diese Abstandsvorgaben, dass Windenergieanlagen in die verbliebenen Freiräume verlagert werden müssen, wo sie insbesondere in Konkurrenz zum Natur- und Landschaftsschutz treten können.

Damit Klimaschutz überhaupt wirksam werden kann, sind funktionierende Ökosysteme unerlässlich. Daher sind Klimaschutzmaßnahmen, die für die Bekämpfung der Biodiversitätskrise wichtige Lebensräume und Lebensgemeinschaften beanspruchen und lebensnotwendige Ökosystemdienstleistungen beeinträchtigen, kontraproduktiv. Darauf nimmt auch das *Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz* Rücksicht, wonach die Stromerzeugung aus Erneuerbaren unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit angehoben werden soll.<sup>2</sup> Auch die *Renewable Energy Directive III*<sup>3</sup> gibt vor, dass beim beschleunigten Ausbau für

---

<sup>2</sup> Erläuterungsbericht zum EAG, Seite 6 betr. § 4 (Ziele)

<sup>3</sup> Directive (EU) 2023/2413 of the European Parliament and of the Council of 18 October 2023

erneuerbare Energien unter anderem Schutzgebiete sowie Gebiete, die auf Grundlage von Sensibilitätskarten (z.B. für Wildtiere) ermittelt wurden, auszuschließen sind (Art. 15c, Abs. 1 Z.1)

In diesem Sinne befürwortet die Oö. Umweltschutzbehörde den Ausbau der Erneuerbaren, wie etwa den zur Windenergienutzung, in jenen Bereichen, wo sich keine maßgeblichen Konflikte zu den Zielen und Verpflichtungen des Natur- und Landschaftsschutzes eröffnen.

Aus der Sicht des Biodiversitätsschutzes ist eine räumliche Trennung von Naturschutz- und (Energie-)Produktionsflächen zwingend notwendig. Ein integrativer Ansatz kann in hochsensiblen und somit für ein Schutzgut besonders relevanten Bereichen ernsthaft nur dann gelingen, wenn sich schlussendlich positive oder nicht relevante Auswirkungen ergeben. Daher ist die Sensibilität des betroffenen Gebiets gegenüber Windkraftnutzung grundlegend entscheidend bei der Standortauswahl.

Das Vorverfahren soll dazu dienen, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Untersuchungen und Erhebungen zu definieren. Grundlage ist das ggst. UVE-Konzept, dessen zentrales Kapitel zu den geplanten Umweltuntersuchungen anfolgend bearbeitet wird. Weiters bietet das UVE-Konzept die Möglichkeit, wichtige Vorfragen im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Machbarkeit eines Projekts zu klären. Jene Konflikte, die augenscheinlich eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gefährden, werden im Anschluss behandelt.

## **Anmerkungen zu den notwendigen Umweltuntersuchungen (UVE-Konzept)**

Vorweggenommen wird, dass die Angaben im UVE-Konzept zum Ablauf der geplanten Umweltuntersuchungen sehr knapp gehalten werden und nicht auf Details eingegangen wird. Es gibt im Wesentlichen Verweise auf die Leitfäden, Richtlinien und Normen, die berücksichtigt bzw. den Erhebungen zugrunde gelegt werden sollen. Die Auseinandersetzung mit Detailfragen ist daher auch nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

### **Schutzgut Mensch**

#### Teilaspekt Siedlungsraum (Einstufung UVE-Konzept: prioritär)

Untersucht werden sollen in einem Umkreis von 2000 m die schutzgutrelevanten Wirkfaktoren Schall und Schattenwurf. Die Gefährdung durch Eiswurf soll mit einem Eiserkennungssystem, das mit Warbleuchten an den Zufahrtswegen gekoppelt ist, reduziert werden.

Für den Wirkfaktor Schall wird zumindest ein Untersuchungsraum entsprechend einem Umkreis mit dem Radius des 10-fachen der Anlagenhöhe um die Windkraftanlagen für notwendig erachtet. Bei einem vergleichbaren Vorhaben im Kobernauserwald wurde zur Darstellung der betriebskausalen Schallimmissionen eine Entfernung von 4 bis 5 km zum Windpark abgeschätzt.

#### Teilaspekt Landwirtschaft (Einstufung UVE-Konzept: nicht prioritär)

Der Windpark soll im Wald errichtet werden, einzelne Windkraftanlagen werden sich im Bereich von bestehenden Bestandslücken befinden. Maßgebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind somit nicht zu erwarten.

Als Untersuchungs- bzw. Beurteilungsraum wird ein Umkreis mit dem Radius des 3-fachen der Anlagenhöhe um die Windkraftanlagen empfohlen.

#### Teilaspekt Forstwirtschaft (Einstufung UVE-Konzept: nicht prioritär)

Mit der Errichtung und dem Betrieb des Windparks werden Waldbodenflächen direkt und darüber hinaus Waldbestände indirekt beansprucht. Die Möglichkeiten der forstlichen Waldnutzung werden

dadurch reduziert. Ebenso wird es zu Änderungen des Bestandsklimas kommen mit nachteiligen Auswirkungen auf den angrenzenden Waldbestand.

Wirtschaftliche Aspekte sind nicht Gegenstand des Fachbereichs, sondern die überwirtschaftlichen Funktionen des Waldbestands.

Der betrachtete Untersuchungsraum erscheint zu eng angesetzt. Ein Umkreis mit dem Radius des 3-fachen der Anlagenhöhe um die Windkraftanlagen wird für notwendig erachtet (vgl. Kobernaußerwald: 800 m).

#### Teilaspekt Jagdwirtschaft (Einstufung UVE-Konzept: nicht prioritär)

Die Errichtung des Windparks im Wald wird Auswirkungen auf das Raumnutzungsmuster der im Gebiet vorkommenden (jagdbaren) Wildtiere haben. Der vorgeschlagene Untersuchungsraum (Radius = 300 m) umfasst Flächen, wo eine unmittelbare Auswirkung (zB. Scheuchwirkung) vermutet wird. Wohin die Tiere ggf. ausweichen können, kann damit ebenso wenig festgestellt werden wie die Auswirkungen des Vorhabens auf lokale Wildwechsel und regionale und überregionale Wanderkorridore.

Jagdwirtschaftliche Aspekte sind nicht Gegenstand des Fachbereichs.

Eine Ausdehnung des Untersuchungsraums scheint aufgrund der Mobilität der (jagdbaren) Wildtiere erforderlich. Dieser hat sich zweckmäßigerweise zumindest am Untersuchungsraum des Teilaspekts Forstwirtschaft mit einem Radius des 3-fachen der Anlagenhöhe um die Windkraftanlagen zu orientieren (vgl. Kobernaußerwald: 800 m)

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** (Einstufung UVE-Konzept: prioritär)

Die Auswahl der Arten bzw. Artengruppen erfolgte nach ihrem (soweit bekannten) Vorkommen im Projektgebiet, auf Basis der (soweit bekannten) Windkraftrelevanz und den Erfordernissen des Artenschutzes.

Es sollen die Organismengruppen Pflanzen, Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, sonstige Säugetiere (Schwerpunkt Luchs und Wolf), Tagfalter und Heuschrecken untersucht und beurteilt werden.

#### Teilaspekt Pflanzen

Als Untersuchungsraum wird ein Umkreis von 200 m um die Anlagenstandorte sowie ein 20 m Puffer entlang von Wegen und Kabeltrassen angegeben. Methodisch wird man sich weitgehend an den Vorgaben der *RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen* orientieren.

Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte bzw. überall dort, wo Rodungen vorgesehen sind, sind tiefere Erhebungen der vorkommenden Pflanzenarten und ihrer Häufigkeit vorzunehmen. In einem Umkreis mit dem Radius des 3-fachen der Anlagenhöhe um die Windkraftanlagen sind die Biotoptypen zu erfassen, da diese eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Lebensraumeignung und Habitatqualität für das Schutzgut Tiere und das Ökosystem Wald darstellen.

#### Teilaspekt Vögel

Das UVE-Konzept sieht vor, die Freilandhebungen für das Schutzgut Vögel gemäß *Birdlife Leitfaden 2021*<sup>4</sup> durchzuführen. Als Planungsraum wird dementsprechend ein 500-m-Radius um die Anlagenstandorte festgelegt, der Prüfradius soll 3000 m betragen.

---

<sup>4</sup> Birdlife Österreich (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten: 40 S.

Anhand dieser Vorgaben kann sich die Erhebung und Bewertung für das Schutzgut Vögel orientieren. Aus Gründen der Harmonisierung wird jedoch eine Einordnung in ein möglichst einheitliches Untersuchungsdesign vorgeschlagen, und zwar für den Planungsraum die 3-fache und für den Prüfraum die 10-fache Anlagenhöhe als Radius um die Windkraftanlagen. Aufgrund der hohen Mobilität bestimmter Vogelarten wird eine Ausweitung des Prüfraums im konkreten Einzelfall notwendig werden.

Von Relevanz sind neben den Brutvögeln wegen der Lage im Bereich eines bewaldeten Höhenrückens auch die Zugvögel. Zu erfassen ist der Vogelzug für Groß- und Greifvögel, der Kleinvogelzug bei Tag und der Vogelzug bei Nacht.

Neben dem *Birdlife Leitfaden 2021* sind methodisch auch folgende fachliche Empfehlungen zu berücksichtigen und anzuwenden:

- Birdlife Österreich (2016): Bewertung von Windkraft-Standorten in Hinblick auf die Gefährdung von Zugvögeln: 20 S.
- Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten: 29 S.

Weiters wird auf folgende Studie verwiesen:

- Steiner, H. (2016): Ornithologische Erhebungen Weinsberger Wald nordöstlich Ottenschlag & Kobernaubergwald: 33 S.

#### Teilaspekt Amphibien und Reptilien

Als Untersuchungsraum wird im Wesentlichen ein Umkreis von 200 m um die Anlagenstandorte sowie ein 20 m Puffer entlang von Wegen und Kabeltrassen angegeben.

Ein Erfordernis für grundlegende Untersuchungen der Amphibien- und Reptilienbestände im Rahmen des ggst. UVP-Verfahrens wird seitens der Oö. Umweltschutzbehörde für wenig aufschlussreich erachtet. Sollte sich, etwa im Zuge der Erfassung der Pflanzenbestände/Biototypen zeigen, dass engere Lebensräume vom Vorhaben direkt betroffen sind, so sind aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen genauere Erhebungen und Bewertungen unausweichlich. Mit Ausnahme der unmittelbaren Lebensraumzerstörung ist angesichts des Fehlens von Studien hinsichtlich indirekter Auswirkungen auf diese Organismengruppe eine Beurteilung nur sehr eingeschränkt bis gar nicht möglich.

Sollten jedoch Untersuchungen wie beabsichtigt vorgenommen werden, so wären das artspezifische Wandervermögen der Amphibien bzw. die Mobilität der Reptilien wesentliche Parameter zur Abgrenzung des Untersuchungsraums. Von mehreren hundert Meter (z.B. Grasfrosch) bis Kilometer (z.B. Erdkröte) reicht das Spektrum.

Es werden daher auch für dieses Schutzgut Untersuchungen in einem Umkreis mit dem Radius des 3-fachen der Anlagenhöhe um die Windkraftanlagen empfohlen, wobei besonders auf Strukturen, die den engeren Lebensraum der vorgefundenen Arten repräsentieren (Fortpflanzungsstätten wie Tümpel oder Steinhäufen), Rücksicht zu nehmen und dementsprechend der Untersuchungsraum anzupassen ist. Relevant im Zusammenhang mit insbesondere Amphibien ist die Lebensraumzerschneidung durch die Erschließungsstraßen und deren Nutzung.

#### Teilaspekt Fledermäuse

Jene Bereiche, die direkt vom Vorhaben betroffen sind (Rodungsflächen) sind hinsichtlich Quartiermöglichkeiten und Jagdlebensraum zu beurteilen und nach potentiellen Fledermaus-Quartieren (Baumhöhlen) abzusuchen.

Detektor- und Batcordererhebungen sowie Netzfänge sind in einem erweiterten Wirkraum (im Umfeld der 10-fachen Anlagenhöhe einer Windkraftanlage) durchzuführen.

Im Übrigen wird auf das Positionspapier der Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich verwiesen:

- KFFÖ (2022): Positionspapier Fledermäuse und Windenergie: 11 S.

#### Teilaspekt (sonstige) Säugetiere

Der geplante Untersuchungsraum für Kleinsäuger und ihre Lebensräume erstreckt sich im Umkreis von 1000 m um die Anlagenstandorte sowie im Bereich eines 20-m-Puffers um Wege und Kabeltrassen. Ergänzend werden relevante Habitatstrukturen berücksichtigt und der Untersuchungsraum entsprechend ausgeweitet.

Wie beim jagdbaren Haarwild sind auch Vergrämungseffekte und dadurch veränderte Raumnutzungsmuster bei den Kleinsäugetern zu beachten und es ist ggf. der Untersuchungsraum entsprechend zu erweitern (bis zur 10-fachen Anlagenhöhe um die Windkraftanlagen). Der quantitative Verlust an Lebensraum kann bei entsprechend guter Habitateignung rein qualitativ nicht kompensiert werden, was bei einer etwaigen Maßnahmenplanung zu berücksichtigen ist.

Bei den Großsäugern soll die Auswertung bevorzugt über vorhandene Daten erfolgen. Für Luchs und Wolf ist ergänzend ein Wildtierkameranitoring mit 13 Kameras beabsichtigt und es soll die Habitateignung bewertet werden.

Auf Basis dieser sehr knappen Angaben kann keine Aussage getroffen werden, ob die geplante Methodik tatsächlich verwertbare Untersuchungsergebnisse bringen wird. Es kann jedenfalls darauf hingewiesen werden, dass ein aussagekräftiges und im Ergebnis belastbares Wildtierkameranitoring für z.B. den Luchs über einen Zeitraum von mehreren Jahren durchgeführt werden muss.

#### Teilaspekt Insekten

Die Auswahl der Organismengruppen Tagfalter und Heuschrecken zur Beurteilung der Sensibilität des Lebensraums und der Eingriffserheblichkeit für Insekten ist angesichts der Tatsache, dass es sich beim beanspruchten Lebensraum überwiegend um Wald handelt, nicht nachvollziehbar. Vielmehr wären z.B. ausgewählte Gruppen an Hautflüglern (insb. Ameisen) und Käfern geeignet, die Qualität von Waldlebensräumen anzuzeigen und die Erheblichkeit des Eingriffs zu dokumentieren. Wobei bei den Insekten mangels wissenschaftlicher Erkenntnisse über weiterreichende indirekte Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Entomofauna eine Eingriffsbeurteilung bevorzugt nur auf den Eingriffsort und seine unmittelbare Umgebung abzielen kann.

Sollten insektenkundliche Erhebungen bei „unspezifischen“ Artengruppen durchgeführt werden, so sind dafür jene Artengruppen zu erfassen, die (besonders) für Waldlebensräume repräsentativ sind.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind aber jedenfalls jene Waldinsekten zu erheben, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind und lt. Artikel-17-Verbreitungsdaten im ggst. Gebiet vorkommen bzw. die aufgrund der Habitateignung potentiell vorkommen könnten.

Zu erfassen sind die Vorkommen der Arten im erweiterten Eingriffsraum, da für diesen Bereich direkte Beeinträchtigungen nachweisbar und indirekte Auswirkungen fachlich beurteilbar sind.

#### **Schutzgut Boden** (Einstufung UVE-Konzept: nicht prioritär)

Auch für das Schutzgut Böden wird als Untersuchungsraum – in Anlehnung an die Empfehlungen für die Schutzgut-Teilaspekte Forstwirtschaft und Pflanzen – ein Untersuchungsraum mit einem



Umkreis mit dem Radius des 3-fachen der Anlagenhöhe um die Windkraftanlagen im Sinne der im UVE-Konzept dargestellten Methodik vorgeschlagen.

Dort wo direkte Eingriffe erfolgen bzw. Boden unmittelbar beansprucht wird, ist die Bodensituation detaillierter darzustellen (Bodenfunktionsbewertung nach ÖNORM L 1076).

Zweckmäßigerweise wird die Darstellung der bodenbeanspruchenden Flächen (Fundamente der Windkraftanlagen, Kranstell- und Montageflächen sowie Wege/Zufahrten) in einem Bodenschutzkonzept erfolgen. Aus dem UVE-Konzept ist das Ausmaß der (temporär und dauerhaft) beanspruchten Bodenflächen nicht ersichtlich.

Daher kann auch die Frage, ob es sich um ein nicht-prioritär zu behandelndes Schutzgut handelt oder nicht, hier nicht abschließend beantwortet werden. Zweckmäßigerweise wird dafür ein Schwellenwertkriterium zu definieren sein, bei dessen Überschreitung das Schutzgut jedenfalls prioritär zu behandeln ist.

### **Schutzgut Fläche** (Einstufung UVE-Konzept: nicht prioritär)

Das Schutzgut Fläche behandelt die Flächenversiegelung und die Beanspruchung von Flächen für bauliche und vergleichbare Nutzungen. Der Untersuchungsraum kann sich daher auf den direkten Eingriffsort bzw. auf die Bereiche, die dauerhaft gerodet werden, beschränken. Umweltrelevante flächenhafte Auswirkungen, die über den direkten, rein quantitativen Flächenverlust hinausgehen, werden durch andere Schutzgüter ausreichend abgedeckt.

Wie beim Schutzgut Boden kann auch hier die Frage, ob es sich um ein nicht-prioritär zu behandelndes Schutzgut handelt oder nicht, nicht abschließend beantwortet werden. Zweckmäßigerweise wird dafür ein Schwellenwertkriterium zu definieren sein, bei dessen Überschreitung das Schutzgut jedenfalls prioritär zu behandeln ist.

### **Schutzgut Wasser** (Einstufung UVE-Konzept: no impact)

#### Teilaspekt Grundwasser

Dieser Sachverhalt ist wenigstens im näheren Umfeld des Eingriffsorts zu berücksichtigen. Es sind zumindest qualitative Aussagen zu treffen, inwieweit eine Fundamentierung der Anlagen Auswirkungen auf das „Grundwasser“ hat und ob Schutz- und Schongebiete ggf. davon betroffen sein können. Der Teilaspekt Grundwasser ist demnach als nicht-prioritäres Schutzgut zu behandeln.

#### Teilaspekt Oberflächenwasser

In einem Umkreis mit dem Radius des 3-fachen der Anlagenhöhe um die Windkraftanlagen sind zumindest die Oberflächengewässer und die Abflussverhältnisse bei den Hangwässern darzustellen, um eine Einschätzung bzw. ein Bild möglicher Auswirkungen, die sich ggf. bei einem Störfall der Anlage ergeben können, zu erhalten. Der Teilaspekt Oberflächenwasser ist demnach als nicht-prioritäres Schutzgut zu behandeln.

Besonders zu berücksichtigen sind Gewässerquerungen beim Neubau von Wegen sowie bei der Trasse für die 30-kV-Erdkabel.

### **Schutzgut Klima** (Einstufung UVE-Konzept: nicht prioritär)

Auswirkungen des Vorhabens auf das Makroklima fallen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase in den Bereich der Irrelevanz (weder positiv noch negativ maßgebliche Auswirkungen zu erwarten).

Für das Mikroklima und in der Betriebsphase für das Mesoklima sind relevante Änderungen hingegen nicht a priori auszuschließen. Die Rotorbewegungen verändern Luftströmungen, womit Auswirkungen auf die boden- bzw. bestandsnahen Luftschichten (Anstieg der Lufttemperatur, Reduktion der Luftfeuchte) und somit auf das Bestandsklima nicht ausgeschlossen werden können. Dabei gilt es zu beachten, dass selbst dann, wenn diese Änderungen nur geringfügig sein sollten, die Auswirkungen auf einen destabilisierten Waldbestand durchaus erheblich sein können, wenn sich dieser, etwa aufgrund zunehmender Trockenheit, bereits nahe am ökologischen Kipppunkt befindet.

Einzelne Windkraftanlagen können auf das Mikroklima, Windparks auf das Mesoklima verändernd wirken. Der Untersuchungsraum sollte daher den unteren Mesoklimabereich abdecken, also einen Umkreis mit dem Radius des 10-fachen der Anlagenhöhe um die Windkraftanlagen.

### **Schutzgut Luft** (Einstufung UVE-Konzept: nicht prioritär)

Untersuchungsgegenstand im Schutzgut Luft sind die Emissionen von Staub und Luftschadstoffen aus Fahrbewegungen und Verbrennungsprozessen. Merkliche, jedoch zeitlich begrenzte Auswirkungen sind in der Bauphase zu erwarten, nicht jedoch in der Betriebsphase.

Maßgebliche (nachhaltige) Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

### **Schutzgut Landschaft** (Einstufung UVE-Konzept: prioritär)

Eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wird nach dem im UVE-Konzept vorgezeichneten Rahmenbedingungen (Sachliche Abgrenzung, Untersuchungsraum, Methodik) möglich sein. Dies setzt jedoch voraus, dass die Besonderheit des Weinsberger Waldes als Großwaldgebiet im dicht besiedelten Mitteleuropa auch entsprechend gewürdigt wird.

Hinsichtlich der im UVE-Konzept genannten Wirkzonen (Nahwirkzone: 1000 m, Mittelwirkzone: 1000-5000 m, Fernwirkzone: 5000-10000 m) ist anzumerken, dass die Wahrnehmbarkeit moderner Windkraftanlagen aufgrund ihrer Dimension auch aus deutlich größerer Distanz gegeben sein kann.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

#### Teilaspekt Kulturgüter (Einstufung UVE-Konzept: prioritär)

Eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzgut-Teilaspekt Kulturgüter wird nach dem im UVE-Konzept vorgezeichneten Rahmenbedingungen (Sachliche Abgrenzung, Untersuchungsraum, Methodik) möglich sein.

#### Teilaspekt Sachgüter (Einstufung UVE-Konzept: nicht prioritär)

Eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzgut-Teilaspekt Sachgüter wird nach dem im UVE-Konzept vorgezeichneten Rahmenbedingungen (Sachliche Abgrenzung, Untersuchungsraum, Methodik) möglich sein.

Mit Verweis auf die Abstandsangaben betreffend die schutzgutbezogenen Untersuchungsräume wird festgehalten, dass angesichts der rasanten Entwicklung bezüglich Größe und Dimension von Windkraftanlagen weniger eine konkrete Abstandsfestlegung als vielmehr eine von der Anlagenhöhe abhängige Festlegung des räumlichen Ausmaßes der Untersuchungsräume sinnvoll und zweckmäßig scheint.

Aktuell ergeben sich daraus größenordnungsmäßig in etwa folgende, in Tabelle 1 angeführten Radien um die Windkraftanlagen (= Eingriffsraum):

- Erweiterter Eingriffsraum rd. 300 m (~1-fache Anlagenhöhe)
- Wirkraum rd. 900 m (~3-fache Anlagenhöhe)
- Erweiterter Wirkraum rd. 3000 m (~ 10-fache Anlagenhöhe)

Für das Schutzgut Landschaft – mit den Teilaspekten Landschaftsbild und Erholung – können die im UVE-Konzept vorgeschlagenen Wirkzonen herangezogen werden.

	<b>Eingriffsraum</b> (Anlagenstandort)	<b>Erweiterter Eingriffsraum</b> (Radius: 1-fache Anlagenhöhe)	<b>Wirkraum</b> (Radius: 3-fache Anlagenhöhe)	<b>Erweiterter Wirkraum</b> (Radius: 10-fache Anlagenhöhe)
Siedlungsraum				X (Schall)
Landwirtschaft			X	
Forstwirtschaft			X	
Jagdwirtschaft			X	
Pflanzen	X (Pflanzen)		X (Biotoptypen)	
Vögel			X (Quartiere)	X (Lebensraum)
Herpetofauna			X	
Fledermäuse	X (Quartiere)			X (Lebensraum)
Säugetiere			X (Kleinsäuger)	X (Großsäuger)
Entomofauna		X		
Boden		X		
Fläche	X			
Grundwasser		X		
Oberflächenwasser			X	
Klima				X
Luftgüte		X (Bauphase)		
Kulturgüter		X		
Sachgüter		X		

Tab. 1: Überblick über die Größe der Untersuchungsräume für die Schutzgüter (Teilaspekte), ausg. Landschaft. Nähere Ausführungen im Text.

## Weitere Anmerkungen

Zur Maßnahmenplanung ist festzuhalten, dass entsprechend der *RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen* Auswirkungen ab einer mittleren Eingriffserheblichkeit notwendig sind. Bei der Planung ist das gesamte Set an möglichen Umweltmaßnahmen, inkl. CEF- und FCS-Maßnahmen, zu berücksichtigen.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Auswirkungen auf die vom Vorhaben direkt oder indirekt betroffenen Lebensräume und Arten hat nicht nur für sich allein, sondern insbesondere auch in einem ökosystemaren Kontext zu erfolgen und neben dem Biotop und der Biozönose auch die Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen haben eine beschränkte Lebensdauer. Es ist daher ein Konzept für die Rückbau- und Nachsorgephase auszuarbeiten.

## Bemerkungen zur Machbarkeit (Konfliktanalyse)

Zweck eines Umweltverträglichkeitsverfahrens ist festzustellen, ob ein Vorhaben maßgebliche negative Auswirkungen auf ein Schutzgut hat und somit im gegebenen Fall zu versagen ist. Dazu sind in der Regel umfangreiche Untersuchungen und Erhebungen als Grundlage für eine Prüfung der Erheblichkeit des Eingriffs notwendig.

Zentrales Schutzgut ist die Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen, Lebensräume). Gerade in den biologischen Disziplinen ist der Kenntnisstand zur Verbreitung und zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten in Österreich überschaubar und für eine Beurteilung gewöhnlich nicht ausreichend. Es werden daher für den Einzelfall Untersuchungen – grundlegende wie vertiefende – notwendig. Dabei kann durch Auswahl sogenannter Schlüsselarten in effizienter Weise vorgegangen werden.

Ob ein Vorhaben konfliktträchtig ist, kann beim Vorhandensein hinreichend genauer Informationen auch im Vorfeld festgestellt werden und Aufschluss über das Genehmigungsrisiko eines Projekts geben.

Im ggst. Fall liegen ausreichend detaillierte Informationen vor, um zumindest für das Schutzgut Tiere, Teilaspekt Säugetiere ein positives Prüfungsergebnis ausschließen zu können. Weiters liegt, insbesondere in Ermangelung von Kompensationsmaßnahmen, ein (mehr als) sehr hohes Genehmigungsrisiko gegenüber dem Schutzgut Landschaft vor.

## **Schutzgut Landschaft**

Der Stiftinger Forst ist Teil des Weinsberger Waldes, der in den Bundesländern Ober- und Niederösterreich gemeinsam mit dem bis in die Tschechische Republik reichenden Freiwald ein Großwaldgebiet sowie eine Kultur- und Naturlandschaft von herausragender Bedeutung in Mitteleuropa darstellt.

Die sehr hohe landschaftliche Sensibilität gegenüber technisch-anthropogenen Veränderungen wird in den *Leitbildern für Natur- und Landschaft (Raumeinheit Freiwald und Weinsberger Wald)*<sup>5</sup> besonders hervorgehoben und es werden u.a. folgende übergeordnete Ziele definiert:

### *Sicherung der Großflächigkeit und Geschlossenheit des Freiwaldes und des Weinsberger Waldes*

*Die noch weitgehend unzerschnittenen Waldflächen sind ein wichtiges Potential der Raumeinheit. Bestehende Störungen (wie Straßen, Siedlungen, Schigebiete) haben ein noch geringes Ausmaß und führen zu nur mäßigen Beeinträchtigungen.*

*Die Großflächigkeit des Waldgebietes hat Bedeutung für Klima, Luftfilterung, CO<sub>2</sub>-Bindung, Wasserspeicherung und Grundwasserbildung, als Lebensraum für Wildtiere mit großräumigen Habitatsansprüchen (Luchs, Elch, etc.) für die Ausbildung von großflächigen, ungestörten Wald-Kernbereichen.*

### *Sicherung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes*

*Das Landschaftsbild der Raumeinheit wird von waldbedeckten Hochebenen geprägt, die von einigen Siedlungsflächen in sonnenexponierten Gunstlagen unterbrochen werden. Durch die Höhenlage ergeben sich zahlreiche Ausblicke und Sichtbeziehungen in benachbarte Landschaftsräume. Zahlreiche Landschaftselemente und Ausprägungen tragen zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild bei: Felsformationen (Findlingssteine und Wackelstein, Blockburgen und Blockfluren, ...), enge Verzahnung von Waldflächen und Offenland, zahlreiche kulturhistorische Landschaftselemente (Stufenraine, Trockensteinmauern, Lesesteinwälle, ...) und naturnahe Fließgewässer*

*Dieses Landschaftsbild in seiner Vielfalt und in seinem raumtypischen Charakter zu sichern, ist Aufgabe des Naturschutzes. Eng damit verbunden ist auch der hohe Erholungswert der Landschaft, der sich großteils auf ein attraktives Landschaftsbild begründet. Davon maßgeblich berührt ist letzten Endes auch die touristische Entwicklung.*

Konkret als Gefährdung der Ziele für Natur und Landschaft wird für die ggst. Raumeinheit die Errichtung von Windkraftanlagen genannt:

*Bauvorhaben mit starken, weithin sichtbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Zersiedelung, Windkraftanlagen, Liftanlagen) – bedingt durch exponierte Lage des Grundstückes bzw. Größe des Bauvolumens.*

---

<sup>5</sup> Land Oberösterreich (2007): Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich: Raumeinheit Freiwald und Weinsberger Wald: 95 S.

Mit einer Gesamthöhe von etwa 260 m in exponierter Lage überragen die geplanten Windkraftanlagen den Waldbestand um das 8- bis 10-fache. Bauwerke dieser Dimension, die zudem aufgrund der sich in Bewegung befindlichen Rotorblätter besonders ins Blickfeld rücken, lassen sich in der Landschaft strukturell nicht einordnen. Der gewohnte Rahmen der Maßstäblichkeit und Proportionalität der Natur- und Kulturlandschaft wird gesprengt. Das Erscheinungsbild einer weiten, unzerschnittenen und somit Naturnähe vermittelnden Waldlandschaft erfährt eine industrielle Überprägung und verliert damit nicht nur ihren Charakter, sondern auch ihren Erholungswert und ihre Wohlfahrtswirkung.

Eine sehr hohe Eingriffswirkung trifft auf eine Landschaft mit sehr hoher Sensibilität. Daraus ergibt sich eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit, die durch Maßnahmen nicht vermindert werden kann. Somit verbleiben sehr hohe Auswirkungen auf ein prioritäres Schutzgut, die die Unverträglichkeit des Vorhabens aus der Sicht des Landschaftsschutzes dokumentieren.

### Schutzgut Tiere, Teilaspekt Säugetiere

Als Zielarten für Untersuchungen bei den Großsäugern wurden Wolf und Luchs ausgewählt. Beide sind in der FFH-Richtlinie in den Anhängen II und IV gelistet und demnach von gemeinschaftlichem Interesse.

Für beide Arten erweist sich alleine der Sachverhalt, dass der geplante Windpark in den zentralen Bereichen ihrer Lebensräume zu liegen kommt und demnach Konflikte mit streng geschützten Arten auslöst, bereits ohne weiterführende Untersuchungen und Erhebungen als eindeutig negativ.

Der **Wolf** ist, wie die Aufzeichnungen zum Wolfsmanagement in Oberösterreich belegen, im östlichen Mühlviertel verbreitet. Zwar gilt er generell als weniger störungssensibel, ist jedoch aus „Managementgründen“ auf Rückzugsgebiete angewiesen, wo er möglichst wenig mit Menschen in Kontakt kommen soll. Darauf wurde auch bei der Zonenausweisung der Oö. *Wolfsmanagementverordnung* besonders Rücksicht genommen.

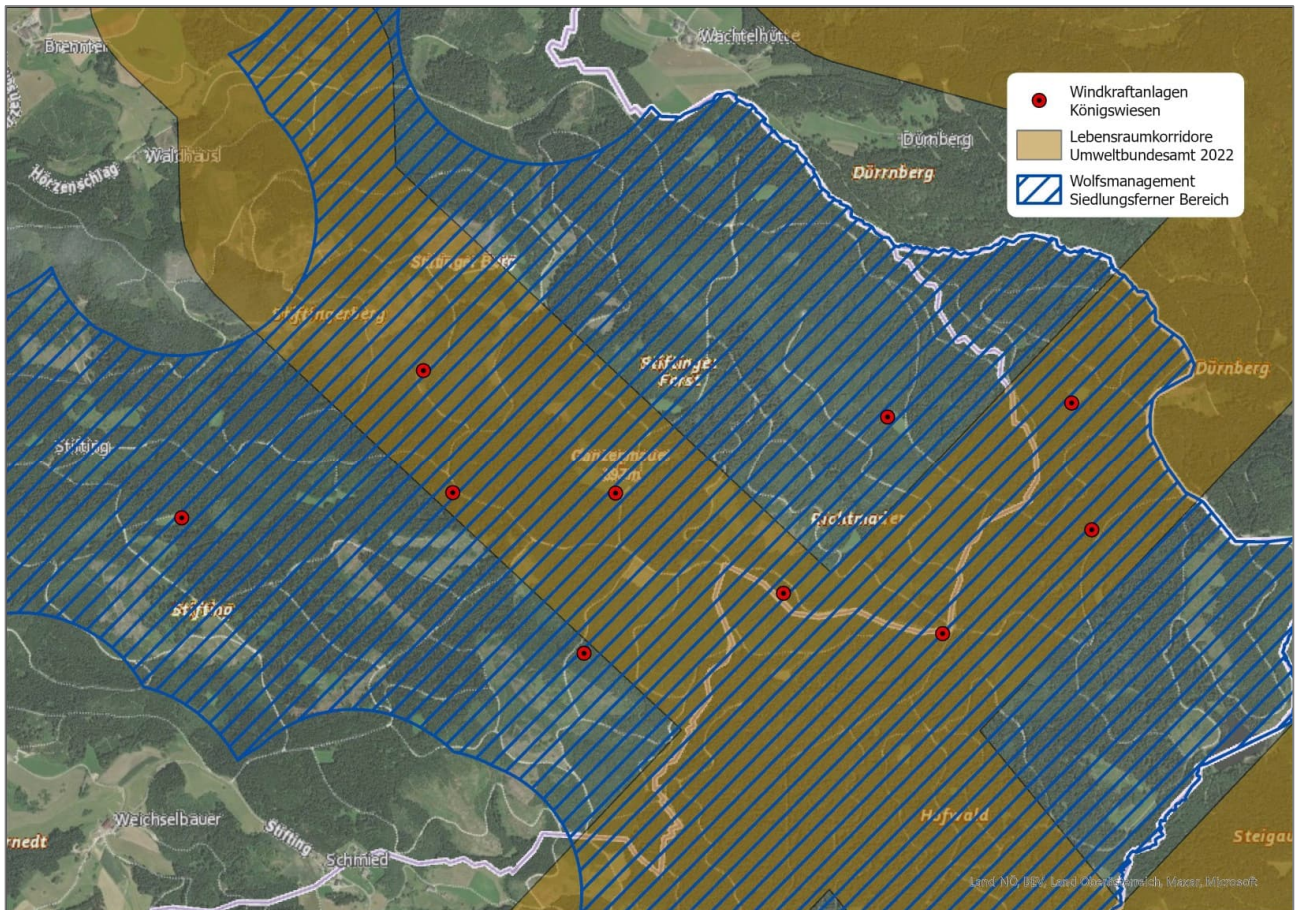


Abb. 3: Wolfsmanagementzone „Siedlungsferner Bereich in der Transitzone“ und Korridore zur Lebensraumvernetzung in Österreich (Quellen: DORIS, Land OÖ., UBA)

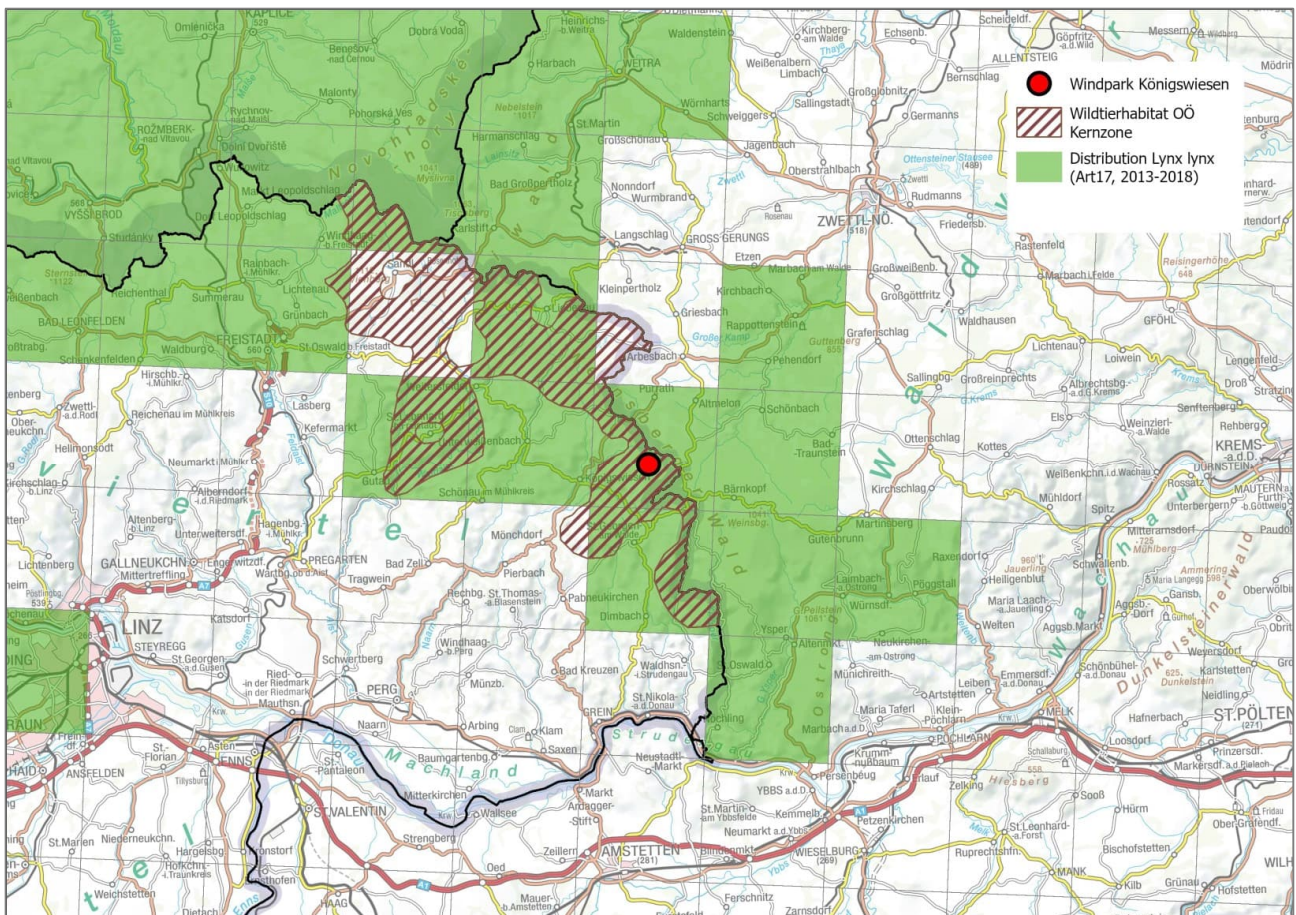


Der Bereich um den Stifinger Forst wurde als „A.2 Siedlungsferner Bereich in der Transitzone“ ausgewiesen (s. Abb. 3). Dieser im Erläuterungsbericht zum Verordnungsentwurf noch als „Trittstein“ bezeichnete Bereich soll Wölfen die Möglichkeit bieten, sich zurückzuziehen.

Solche Zonen sind demnach einer Wildruhezone für den Wolf gleichzusetzen, wo dieser ungestört verweilen können soll und nur dann ausnahmsweise getötet werden darf, wenn Gefahr im Verzug gegeben ist. Ein Windpark in diesem Bereich hätte den Wegfall einer populationsökologisch besonders relevanten „Wolfsruhezone“ und den Verlust eines engeren Lebensraums im signifikanten Ausmaß zur Folge. Dies treibt den Wolf vermehrt in siedlungsnahen Bereiche, wo Konflikte mit dem Menschen und der Landwirtschaft zunehmen und verstärkt im Abschuss einer geschützten Tierart enden würden.

Weitaus schwerwiegender noch sind die Auswirkungen, die mit dem Bau und dem Betrieb eines Windparks im ggst. Bereich einhergehen würden, wenn man die Situation zum wesentlich störungssensibleren FFH-Schutzgut **Luchs** analysiert.

Bereits aus den Verbreitungsdaten zum Artikel-17-Bericht geht hervor, dass der geplante Windpark sehr prominent innerhalb des genutzten Verbreitungsgebiets des Luchses in der kontinentalen Region Österreichs zu liegen käme. (s. Abb. 4)



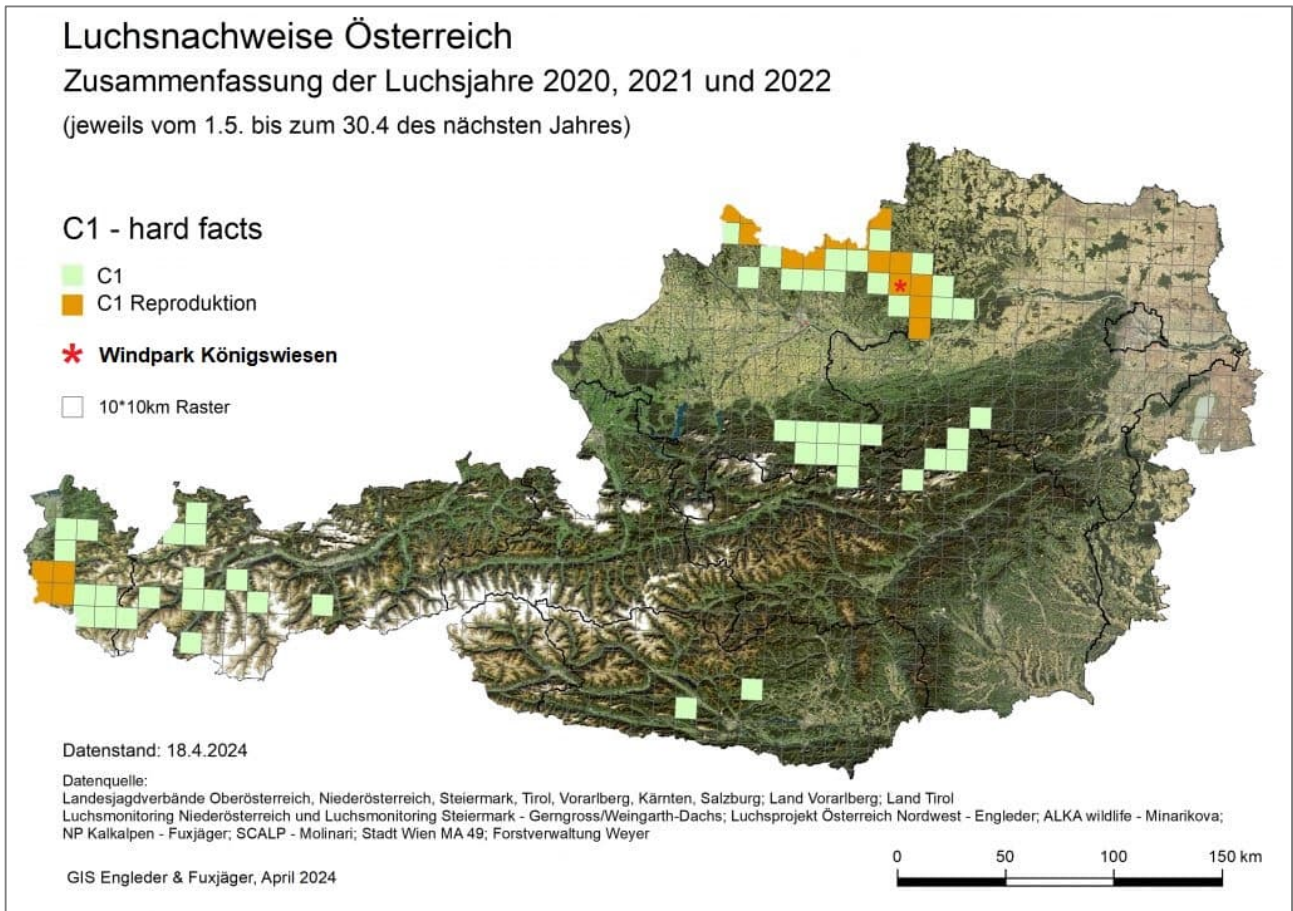
**Abb. 4: Verbreitung des Luchses gemäß Artikel-17-Bericht 2013-2018 und Kernzone Wildtierkorridor gemäß Wildtierkorridorstudie (Quelle: DORIS, EEA, Land Oö.)**

In den letzten Jahren konnten in jenem Vorkommensquadranten, in dem nun der geplante Windpark errichtet werden soll, nicht nur ausgesprochen viele Luchsnachweise erbracht werden, es hat zudem auch Reproduktion stattgefunden (s. Abb. 5). Dies ist insbesondere auf die geringen Störungen und die ausgezeichnete Habitatqualität in diesem Teil des Weinsberger Waldes zurückzuführen. Reproduktion im Gebiet bedeutet, dass sich hier eine Quellpopulation für die Ausbreitung und Wiederbesiedlung geeigneter Naturräume etablieren kann. Das ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung einer vitalen Luchspopulation (Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands) und in Folge für einen genetischen Austausch (Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands).



Somit repräsentiert der Stiftinger Forst innerhalb einer Kernzone eines Wildtierlebensraums<sup>6</sup> (s. Abb. 4) den engsten Lebensbereich (Fortpflanzung- und Ruhestätte) des Luchses im oberösterreichisch-niederösterreichischen Grenzgebiet. Eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet Artikel 12 der FFH-Richtlinie.

Der Weinsberger Wald bildet weiters die wichtigste Nord-Süd-Verbindung von den Luchsgebieten im Norden (Böhmerwald, Freiwald) hinunter zur Donau und weiter zum Alpenraum. Es handelt sich somit um die zentrale Vernetzung Achse für einen genetischen Austausch zwischen der Böhmerwald-Population und der Kalkalpen-Population. Innerhalb dieser übergeordneten Migrationsachse von internationaler Relevanz vernetzen regionale und überregionale Korridore zwischen den Lebensräumen und Habitaten (innerhalb) einer Großlandschaft (s. Abb. 3).



**Abb. 5: Luchsnachweise in Österreich von 2020-2022 (Quelle: Österreichzentrum Bär-Wolf-Luchs). Windpark im Kerngebiet (Reproduktion) des Luchshabitats im Weinsberger Wald (rote Sternsignatur, ergänzt)**

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand (Art.12 FFH-RL) der absichtlichen Störung von Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeit wird ausgelöst. Die zuletzt stagnierende bis rückläufige Bestandsentwicklung erschwert bereits die Erreichung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands und macht eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen unmöglich. Wegen der bereits bestehenden sehr guten Habitatqualität kann diese auch durch Ausgleichsmaßnahmen nicht weiter signifikant verbessert werden. Der felsdurchsetzte und damit strukturreiche Waldbestand macht das Gebiet besonders attraktiv für die Jungenaufzucht. Eine Beeinträchtigung einer in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindlichen Population durch Beanspruchung ihrer engeren Lebensräume lässt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht zu. Wie in einem Natura-2000-Gebiet hat auch hier die Erhaltung der bestgeeigneten Lebensräume höchste Priorität! Nachteilige Veränderungen und Störungen sind zu unterlassen.

<sup>6</sup> Oö. Umweltschutz (2012): Wildtierkorridore in Oberösterreich: 101 S.

Oberösterreich hat in Folge des österreichweiten Natura-2000-Nachnominierungsprozesses keine weiteren Schutzgebiete für den Luchs ausgewiesen, trägt jedoch gemeinsam mit Niederösterreich die zentrale nationale Verantwortung für den Luchs in der kontinentalen Region. Statt die bestgeeigneten Gebiete auszuweisen hat man sich mit der Europäischen Kommission dahingehend verständigt, dass man den Luchs – als Anhang-IV-Art – generell sehr streng schützen und Maßnahmen ergreifen wird, um den günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen und die Art vor weiteren Beeinträchtigungen zu bewahren.

Im Sinne der Richtlinienbestimmungen kann der Bereich des Stiftinger Forstes als Kernlebensraum des Luchses bezeichnet werden und wäre demnach einem Europaschutzgebiet für wenigstens dieses Schutzgut von gemeinschaftlichem Interesse gleichzusetzen (= Potentielles oder „faktisches“ FFH-Gebiet). Wonach neben einer artenschutzrechtlichen Prüfung auch eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Diese zeichnet sich im Vergleich zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch schärfere Prüfanforderungen in Bezug auf Schutzgut und Schutzzwecke eines Gebiets (z.B. Ermittlung von Beeinträchtigungen des Entwicklungspotentials) aus. Auch bei der ggf. erforderlichen Alternativenprüfung sind die Anforderungen, die an eine Naturverträglichkeitsprüfung gestellt werden, strenger, da jene Alternative zu wählen ist, die die geringste Beeinträchtigung bewirkt. Es ist nicht irgendeine verträgliche, sondern die verträglichste Alternative weiter zu verfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Gebietsschutz sind jedoch jedenfalls auch die Auswirkungen auf das in Niederösterreich (im selben Naturraum) befindliche Natura-2000-Gebiet *Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft* zu prüfen, wo der Luchs im Standarddatenbogen als Schutzgut gelistet ist.

Für zumindest ein Schutzgut (Landschaft) und einen weiteren Schutzgut-Teilaspekt (Säugetiere) liegen demnach eindeutige fachliche Versagensgründe für einen Windpark im Stiftinger Forst auf dem Tisch. Dass weiterführende Untersuchungen zu einem anderen Ergebnis führen werden, kann guten Gewissens ausgeschlossen werden. Auch ist nicht zu erwarten, dass sich die Errichtung und der Betrieb des Windparks derart positiv auf andere noch detailliert zu prüfende Schutzgüter auswirkt, dass dies eine Genehmigung rechtfertigen würde.

Es werden grundsätzliche Bedenken an einem Windpark am gegenständlichen Standort geäußert. Die unglückliche Standortwahl ist ein gleichsam offensichtlicher wie grundlegender Mangel des beabsichtigten Vorhabens. Eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit seitens der Oö. Umweltanwaltschaft kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die erheblichen Nachteile für den Schutz der überregionalen Biodiversität sind im vorliegenden Einzelfall erheblich gravierender als die nicht quantifizierbaren Vorteile für den Klimaschutz. Aufgrund des absehbaren und zudem sehr hohen Genehmigungsrisikos wird daher empfohlen, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Freundliche Grüße

Für den Oö. Umweltanwalt:

Mag. Dr. Mario P ö s t i n g e r

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz)

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.